

# Staat und Recht bei Grotius und Spinoza

Zur Frage der Dialektik in der Staatslehre

Von Prof. Dr. Karl Polak, Leipzig

## 1. Hugo Grotius

### 1. Die Problemstellung.

Mehr als drei Jahrhunderte leuchtet unter den Sternen, die die Wegrichtung unseres Rechts- und Staatsdenkens bestimmt haben, mit besonderer Kraft der des Holländers Hugo Grotius.

Grotius hat das Staats- und Rechtsdenken auf das Niveau des bürgerlichen Warenverkehrs gehoben und diese Stufe als die Wahrheit, als die Natur der Gesellschaft selbst fixiert. Je mehr die Menschen, dem Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung folgend, in diese Lebensform hineinwuchsen, desto evidenter erschien der Wahrheitsgehalt seiner Lehre. Dadurch wirkten die Rechtsformen, die er in seiner Naturrechtslehre herausarbeitete, auf die nachfolgenden Geschlechter der bürgerlichen Rechts- und Staatsdenker so faszinierend und bestimmend, daß er der geistige Vater des Staats- und Rechtsdenkens der bürgerlichen Epoche genannt werden kann. Grotius hat der aufsteigenden bürgerlichen Klasse gezeigt, in welchen Formen sie sich zu bewegen hat, um in ihrem Element zu sein. Er hat dieses Element selbst offengelegt, er hat bewußt gemacht, daß die neue Lebensform, die mit der bürgerlichen Gesellschaft heraufzieht, die „Freiheit des Eigentumserwerbs“ und die „Freiheit des Vertrages“ erfordert, und hat diese „Freiheiten“ zum universalen Lebensprinzip der Menschheit, zu ihrer „Natur“ erhoben.

So stand Grotius als der Klassiker des Rechts- und Staatsdenkens da, solange das Wachstum der Gesellschaft sich in diesen Formen vollzog und die Verkehrsform der bürgerlichen Gesellschaft als die allgemeinemenschliche erscheinen konnte.

Die Evidenz des Grotianischen Naturrechts wird erst dann und dort ernstlich erschüttert, wenn und wo die Lebensbasis dieser Gesellschaft selbst erschüttert wird und die Grenzen der bürgerlichen Gesellschaft sichtbar werden. Grotius sah diese Grenzen nicht. Die in der bürgerlichen Gesellschaft sich herausbildende Verkehrsform ist ihm ein absolutum. Er mißt nicht den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft an dem Menschen und seinen Bedürfnissen; er paßt vielmehr den Menschen diesem Zustand an, fügt ihn in diesen ein. Die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft sind ihm nicht ein Gegenstand der Erkenntnis; sie sind ihm vielmehr die Natur selbst, eine Schicksalsmacht, der sich die Menschen zu beugen haben. Eigentum und Vertrag, und damit der Warenverkehr, der Handel, das sind ihm die notwendigen und unverrückbaren Grundlagen allen menschlichen Zusammenlebens. Grotius verschrieb sich dieser Lebensform vollauf.

Dies ist das Erbe, das das bürgerliche Rechtsdenken von Grotius übernahm: die herrschende Form des gesellschaftlichen Lebens wird zur absoluten Macht, zu einer selbstherrlichen Größe. Das Bewußtsein beugt sich unter diese Form, repliziert sie in ödem, eintönigen Turnus, hält sie für die Wirklichkeit selbst und entfernt sich damit mehr und mehr vom wirklichen Sein der Gesellschaft.

Die Bedingtheit und Begrenztheit solcher Geästelhaltung ist heute offenbar. Die bürgerliche Rechtslehre wurde nicht ein Teil der Wissenschaft von der bürgerlichen Gesellschaft. Die besten Geister der letzten Jahrhunderte haben sich nicht mit dem Dogma von der Natürlichkeit der herrschenden bürgerlichen Gesellschaftsverhältnisse abgefunden; vielmehr hat die Erkenntnis der Widerrätlichkeit dieser Verhältnisse sie aufgerüttelt. In dieser Wachheit haben sie ein Bewußtsein über die bürgerliche Gesellschaft entwickelt und diese Gesellschaft in ihrer ganzen Nacktheit dargestellt. Sie haben den Widerspruch der in ihr herrschenden Verhältnisse zu den Menschen und ihren Bedürfnissen aufgedeckt und so das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Überwindung dieser Verhältnisse wachgerufen; sie haben die Menschen gelehrt,

ihre Natur gegenüber den Ansprüchen und Formen dieser Gesellschaft zu behaupten, ihr menschliches Wesen dieser gegenüber zu verteidigen und durchzusetzen.

Die gewaltige Bedeutung dieser Lehre der Kritik der bürgerlichen Gesellschaft für unsere heutige Lage ist evident. Die bürgerliche Gesellschaft hat ihren Zenith überschritten und geht ihrem Ende entgegen. Seit der großen Oktoberrevolution des Jahres 1917 ist ihre Alleinherrschaft gebrochen. Die sie auflösenden Mächte haben sich im sozialistischen Staate freie Bahn zu ihrer Entfaltung geschaffen, und die Menschheit ist auf dem Wege, sich die Bewußtheit über die bürgerliche Gesellschaft und die Kraft zu ihrer Überwindung anzueignen. Auf der Höhe der Zeit ist heute nicht der, der sich den Kräften der Bewahrung des Alten verschrieben hat, sondern der, der sich den Kräften der Kritik und der Überwindung dieses Alten anschließt.

Die Entwicklungslinie dieses kritischen Bewußtseins über die bürgerliche Gesellschaft führt zu einem Denker, der Landsmann und Zeitgenosse des Grotius war, zu Baruch Spinoza. Diesen größten Denker seines Jahrhunderts hat die bürgerliche Rechts- und Staatslehre totgeschwiegen, obwohl die Lehre von Staat und Recht einen bedeutenden Platz in seiner Philosophie einnimmt und obwohl er zwei Bücher über den Staat geschrieben hat.

Obwohl Landsmann und Zeitgenosse des Grotius, ist Spinoza dessen äußerster Gegenpol. Spiegelt Grotius in seinem Naturrecht die Daseinsform der bürgerlichen Gesellschaftsverhältnisse wider, zeigt er auf, wie sie in ihrer äußeren Erscheinung ist, so legt Spinoza die Grundlage für die Analyse des inneren Gehaltes dieser Daseinsformen, für ihre kritische Durchleuchtung. Er legt den Maßstab des menschlichen Wesens an diese Gesellschaftsform an und bewahrt die Freiheit des Denkens gegenüber dieser Form der Gesellschaft. Bei Grotius wird beides, das Wesen und das Denken unter diese Gesellschaftsform subsumiert; von ihm aus geht der Entwicklungsgang direkt zur Verfestigung der bürgerlichen Verkehrsformen im abstrakten bürgerlichen Recht. Von Spinoza dagegen geht die Entwicklungslinie zur modernen Dialektik, zum dialektischen Materialismus. Die erste Entwicklungslinie führt zu der praktischen Konsequenz, sich den Formen der bürgerlichen Gesellschaft einzuordnen, die zweite zu der Konsequenz, die bürgerliche Gesellschaft aufzuheben.

### 2. Die Zeitumstände.

Beide Denker sind der Ausdruck ihrer Zeit. Aus ihnen spricht Holland, das das spanische Joch von sich geworfen, die erste siegreiche bürgerliche Revolution durchgeführt, den eisernen Ring der feudalen Weltordnung durchbrochen und so als erstes Land den neuen bürgerlichen Verhältnissen Luft verschafft hatte. Ihr Denken ist die klare Spiegelung der Art und Weise, wie die Menschen die neuen Zeitverhältnisse begreifen, wie sie sich mit den neu auftauchenden gesellschaftlichen Verhältnissen auseinandersetzen.

Das auf dem Handwerk, der industriellen Produktion und vor allem dem Handel basierende holländische Bürgertum hatte einen siegreichen Befreiungskampf gegen die Hochburg des Feudalismus jener Zeit, gegen Spanien geführt. Philipp II. von Spanien wollte die politische, ökonomische und ideologische Entwicklung, die das holländische Bürgertum genommen hatte, rückgängig machen. Bei diesem Angriff auf die Grundlagen der neuen Gesellschaftsformen erwies es sich, daß die neu aufsteigende bürgerliche Klasse politisch mündig geworden war, daß sie in der Lage war, sich als die das ganze gesellschaftliche Leben organisierende Kraft, als rechts- und staatsgestaltende Macht zu konstituieren.

Hier waren die Widersprüche zwischen den beiden Gesellschaftsformationen, der feudalen und der bürgerlichen, so zugespißt, daß es nicht mehr — wie bei